

- b) Verstoß gegen Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- und Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89, und gegen Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (im folgenden: Zollkodex) sowie gegen die Artikel 905 bis 909 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft durch unrichtige Rechtsanwendung;
- c) Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Artikel 253 EG-Vertrag;
- d) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Cargill sei ursprünglich ein Mais verarbeitendes Unternehmen gewesen. Das Enderzeugnis sei Glukose gewesen. Aufgrund niedriger Weizenpreise und durch verbesserte Verarbeitungstechniken sei inzwischen auch die Verarbeitung von Weizen zu Glukose rentabel geworden. Nach der letzten Phase des Produktionsprozesses würden für beide Rohstoffe ohne Unterschied dieselben Einrichtungen benutzt.

Cargill habe Mais in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführt und für die eingeführten Mengen keinen Einfuhrzoll entrichtet. Deshalb sei sie verpflichtet gewesen, das Veredelungserzeugnis innerhalb sechs Monaten nach der Einfuhr ohne Erstattung auszuführen.

Die zuständige niederländische Behörde habe die Klägerin mit einer Zollschuld belegt und festgestellt, dass bei der Herstellung von Glukose aus einem aus Mais und Weizen bestehenden Warengemisch die Verwendung von Weizen darin aufgrund der Bestimmungen über den Äquivalenzverkehr (Artikel 9 der Verordnung [EWG] Nr. 2228/91, Artikel 569 der Verordnung Nr. 2913/92 und Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung [EWG] Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen) nicht zulässig sei.

Die Kommission habe in ihrer Entscheidung festgestellt, dass im vorliegenden Fall besondere Umstände im Sinne der Artikel 13 der Verordnung Nr. 1430/79 und 239 des Zollkodex vorlägen. Als Gründe hierfür gebe sie an, Cargill habe alle Regeln des vorgenannten Zollverfahrens der aktiven Veredelung eingehalten. Der fragliche Herstellungsprozess sei zudem in der europäischen Stärkeindustrie für Unternehmen, die sowohl Mais als auch Weizen als Rohstoffe für die Glukosegewinnung verwendeten, üblich.

Die Kommission weise auch darauf hin, dass solche besonderen Umstände nur dann einen Erlass der Einfuhrabgaben begründen könnten, wenn der Beteiligte weder fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt habe.

Nach Auffassung der Kommission gehe aus den von den niederländischen Behörden erhaltenen Akten hervor, dass Cargill keine betrügerische Absicht gezeigt habe. Allerdings habe Cargill in diesem Fall offensichtlich fahrlässig gehandelt.

Nach Ansicht von Cargill kann von Fahrlässigkeit ebenfalls keine Rede sein, da ihre Genehmigung zur aktiven Veredelung (AV-Bewilligung) ihr zugleich die Möglichkeit eingeräumt habe, vom Äquivalenzverkehr Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus habe sich Cargill bereits früher wiederholt an die zuständigen niederländischen Behörden gewandt, um Klarheit darüber zu gewinnen, ob sie die entsprechenden Verfahren der aktiven Veredelung und des Äquivalenzverkehrs richtig angewendet habe oder nicht. Dass sich die nationalen Behörden geirrt hätten, könne Cargill nicht zugerechnet werden und sei außerdem ein besonderer Umstand im Sinne der Artikel 13 der Verordnung Nr. 1430/79 und 239 des Zollkodex.

**Klage der A. Menarini Industrie Farmaceutiche Riunite Srl
gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
eingereicht am 3. Juli 2000**

(Rechtssache T-179/00)

(2000/C 285/24)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die A. Menarini Industrie Farmaceutiche Riunite Srl hat am 3. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Denis Waelbroeck und Dirk Brinckman von der Kanzlei Liedekerke Simeon Wessing Houthoff, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, mit der sie den Antrag der Klägerin abgelehnt hat, ihr Logo in dem blauen Kästchen auf der Verpackung des Arzneimittels OPTRUMA verwenden zu dürfen;
- hilfsweise auch die Leitlinien (Guideline) der Europäischen Kommission über von der Gemeinschaft genehmigte Informationen auf Verpackungen von Humanarzneimitteln nach Artikel 241 EG insoweit für rechtswidrig zu erklären, als darin ein Verbot der Verwendung des Logos durch den örtlichen Vertreter oder einen Lizenznehmer gesehen werden könnte;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist Lizenznehmerin und örtliche Vertreterin für ein Arzneimittel, das unter dem Namen OPTRUMA vertrieben wird. Dieses Produkt wurde nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates⁽¹⁾ geregelten zentralisierten Gemeinschaftsgenehmigungsverfahren registriert.

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der diese die Verwendung des Unternehmenslogos der Klägerin in dem sogenannten „blauen Kästchen“ auf der Umhüllung des Produkts abgelehnt hat.

Dieses „blaue Kästchen“ ist ein Feld für spezielle Informationen, deren Angabe auf der Verpackung die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 92/27/EWG verlangen können⁽²⁾.

Die Nichtigerklärung wird aus folgenden Gründen begehrt:

- Fehlen einer Rechtsgrundlage in den anwendbaren Gemeinschaftsverordnungen für den Erlass der angefochtenen Entscheidung;
- rechtswidriger Eingriff in das Eigentumsrecht der Klägerin, soweit das Logo ein durch den EG-Vertrag geschütztes Eigentumsrecht darstellt;
- Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot;
- Verletzung geschützten Vertrauens, das die Kommission bei der Klägerin geweckt hat;
- Fehlen einer angemessenen Begründung;
- Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Rechts der Klägerin auf freie wirtschaftliche Betätigung;
- Nichtbeachtung der in Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/27/EWG vorgeschriebenen Frist von neunzig Tagen.

Darüber hinaus sind die Leitlinien über Informationen auf Verpackungen, die die Kommission zur Erläuterung der Etikettierungserfordernisse herausgegeben hat, nach Ansicht der Klägerin unwirksam. Für den Fall, dass diese Leitlinien dennoch als verbindlich betrachtet werden, macht die Klägerin den Einwand der Rechtswidrigkeit nach Artikel 241 EG geltend, da die Kommission für den Erlass einer Regelung, durch die die Eigentumsgarantie verletzt werde, nicht zuständig gewesen sei.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, ABl. 1993 L 214, S. 1.

(2) Richtlinie 92/27/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln, ABl. 1992 L 113, S. 8.

Klage des Marco Pannella gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 11. Juli 2000**(Rechtssache T-182/00)**

(2000/C 285/25)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Marco Pannella hat am 11. Juli 2000 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Piero A. M. Ferrari, Rom, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorang, 51, rue Albert 1er, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung Nr. 303663 des Kollegiums der Quästoren vom 17. April 2000 für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der vorliegenden Klage ist die Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 303663 des Kollegiums der Quästoren des Europäischen Parlaments vom 17. April 2000, mit der der Antrag des Klägers auf Entschuldigung seines Fernbleibens von der Sitzung des Parlaments im Januar 2000 gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Regelung für die Kosten und Entschädigungen der Abgeordneten abgelehnt wurde. Der Kläger hatte seinen Antrag damit begründet, dass er an Gerichtsverhandlungen in Strafverfahren habe teilnehmen müssen, an denen er beteiligt gewesen sei.

Zur Begründung seiner Anträge macht der Kläger geltend:

- Unrichtige Auslegung von Artikel 28 Absatz 2, da dessen Sinn darin bestehe, einen Abgeordneten nicht zu bestrafen, der an den Sitzungen des Parlaments aus von seinem Willen unabhängigen Gründen nicht habe teilnehmen können. Konkret gehörten zu der Kategorie „schwerwiegende familiäre Gründe“ alle Sachverhalte, bei denen vernünftigerweise nicht verlangt werden könne, dass der Betroffene seiner Tätigkeit in der gewöhnlichen Weise nachgehe.
- Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in dem Sinne, dass eine an einem Gerichtsverfahren beteiligte Person einen Anspruch auf persönliche Anwesenheit im Verfahren habe.